



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V -65a02.01 - 02 - 17/001 -

Kreisausschüsse der Landkreise
- Kreisbrandinspektorinnen und
Kreisbrandinspektoren -

E-Mail: V3@hmdis.hessen.de
Datum August 2023

ag.

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
- Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13
63135 Mühlheim am Main

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Kölnische Straße 44-46
34117 Kassel



Empfehlung hinsichtlich der Anfertigung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen vom Einsatzort durch Feuerwehrangehörige

Im Rahmen der durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auszuübenden Rechtsaufsicht über die Gemeinden als Träger der Feuerwehren (vgl. § 58 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) i.V.m. § 135 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)) werden nachstehende Empfehlungen gegeben. Sie dienen als Richtschnur für eine verantwortungsvolle Anfertigung von Bildaufnahmen an Einsatzorten durch Feuerwehrangehörige.

Der Begriff der Bildaufnahme im Sinne dieses Erlasses umfasst sowohl Stehbilder als auch bewegte Bilder mit und ohne Ton (z.B. in Form eines Videos oder eines Films). Unerheblich ist, ob eine Bildaufnahme auf einem Datenträger gespeichert wird oder unmittelbar an einen Dritten oder ins Internet übertragen wird (z.B. in Form einer Echtzeitübertragung durch Live-Streaming).

Das Recht der Gemeinden, den Bereich der Feuerwehren selbst zu verwalten (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), § 2 Abs. 2 HBKG), bleibt durch diese Empfehlungen unberührt.

1. Fertigen von Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die zugleich Feuerwehrangehörige sind

Das Grundgesetz, das Landespressegesetz, die Rundfunkgesetze einschließlich der Rundfunkstaatsverträge (bzw. des Medienstaatsvertrages) sowie das Brandschutzrecht bestimmen die Rechte und Pflichten der Medien und der Feuerwehren.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse wie etwa Großveranstaltungen, Unglücksfällen und Einsätzen auf den Gebieten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden hier in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung von Persönlichkeitsrechten Betroffener über das jeweilige Geschehen berichten.

In diesem Sinne ist es grundsätzlich zulässig, wenn Angehörige von Feuerwehren, die haupt- oder nebenberuflich im Bereich der Medien tätig sind, als Privatpersonen und ohne

selbst im Einsatz zu sein von Einsätzen anderer Feuerwehren Bildaufnahmen fertigen und die aufgezeichneten Bilder an ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber oder an andere Medien unentgeltlich oder gegen Honorar weitergeben.

Voraussetzungen hierfür ist jedoch, dass sie ihre Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Medien für jedermann klar zu erkennen geben und nicht aktiv am Einsatzgeschehen mitwirken.

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien sind gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass unter Beachtung der jeweiligen Gefahrensituation allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien gleichermaßen Zugang zur Einsatzstelle zu gewährt ist. Vertreterinnen und Vertretern der Medien, die zugleich auch Angehörige der Feuerwehr sind, darf daher kein vorrangiger oder privilegierter Zugang zur Einsatzstelle gewährt werden. Darüber hinaus dürfen sie dienstliche Kenntnisse allein für den Feuerwehrdienst nutzen. Dies bedeutet insbesondere, dass sie dienstliche Informationen aus ausschließlich für Feuerwehrangehörige vorgesehene Informationsquellen und Benachrichtigungssysteme (wie z.B. Funk) nicht zugleich für ihre eigene Medientätigkeit verwenden dürfen. Dementsprechend darf aus einer Feuerwehrangehörigkeit für die eigene Medientätigkeit keine im Vergleich zu sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Medien bessere Informationslage erwachsen. Dies folgt aus der für Feuerwehrangehörige bestehenden umfassenden Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten (vgl. für Beamte § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und für ehrenamtlich Tätige § 24 HGO). Zudem dürfen Funkanlagen nur von Berechtigten im BOS Funk zur Erledigung ihres Auftrages betrieben werden, Ziffer 7 der Katastrophenschutz-, Feuerwehr-Dienstvorschrift 820 HE i.V.m. § 7 Abs. 3 BOS-Funkrichtlinie.

2. Fertigen von Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen durch Einsatzkräfte der Feuerwehr

a) Anfertigen von Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen zu Dokumentationszwecken oder zur Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anfertigung von Bildaufnahmen zur internen Dokumentation zur Beweis- und Qualitätssicherung des Einsatzgeschehens der Feuerwehren.

Auch die Anfertigung und die Veröffentlichung von Bildaufnahmen für eine sachliche und neutrale Informationsvermittlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist in engen Grenzen grundsätzlich rechtlich zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Anfertigung von Bildmaterial die allgemeinen Regeln, insbesondere die verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte der am Einsatzort anwesenden Betroffenen (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und die verfassungsrechtlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung gelten:

Sowohl das Anfertigen, die Weitergabe an Dritte als auch das Veröffentlichende von Bildaufnahmen setzen grundsätzlich eine Einwilligung der abgebildeten Person voraus, Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung und § 22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Ein Zuwiderhandeln kann sowohl im Fall des Anfertigens einer Bildaufnahme, als auch wenn diese einer dritten Person zugänglich gemacht wird, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. § 201a Strafgesetzbuch (StGB)). So wird nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB beispielsweise mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt eine Bildaufnahme herstellt, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Darüber hinaus stellt § 33 KunstUrhG die ohne Einwilligung der abgebildeten Person erfolgte öffentliche Zurschaustellung sowie die Verbreitung von Bildaufnahmen ebenfalls unter Strafe. Anders verhält sich dies grundsätzlich nur dann, wenn durch Vornahme einer Verpixelung eine Erkennbarkeit der abgebildeten Person unmöglich gemacht wird.

Neben dem Schutz der allgemeinen Persönlichkeit garantiert das Grundgesetz auch ein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG. Zu dieser verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre gehören neben der Wohnung im engeren Sinne auch beispielsweise eingefriedete Grundstücke, Geschäftsräume, Hotelzimmer, Gartenlauben, Wohnwagen, Zelte sowie der Innenraum eines Kfz. Bildaufnahmen von Wohnungen sind Grundrechtseingriffe und müssen stets gerechtfertigt werden, insbesondere müssen

sie erforderlich und angemessen sein. Daher sind Aufnahmen der geschützten Privatsphäre nur gestattet, wenn zum Zwecke der Einsatzdokumentation bestimmte Maßnahmen oder Ergebnisse zwingend bildlich festgehalten werden müssen oder wenn die betroffenen Personen in die Anfertigung von Bildaufnahmen zuvor eingewilligt haben.

Dienen die Bildaufnahmen der Öffentlichkeitsarbeit so muss die Einwilligung der betroffenen Personen zusätzlich den Zweck und den Umfang der geplanten Bildveröffentlichung umfassen. Aufgrund des Gebots der Staatsferne der Presse darf sich die Öffentlichkeitsarbeit einer Feuerwehr stets nur im Bereich der ihr zugewiesenen Aufgaben bewegen. Darüber hinaus müssen Inhalte richtig wiedergegeben werden, neutral sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Eine derartige Beschränkung steht aber der Veröffentlichung von Bildaufnahmen grundsätzlich nicht entgegen, da diese der Visualisierung von Sachinformationen dienlich sein können.

Für das Anfertigen von Bildaufnahmen bestehen neben rechtlichen Beschränkungen auch ethische Grenzen. Diese sind insbesondere im Pressekodex in der Fassung vom 11. September 2019 fixiert, bei dem es sich um Empfehlungen des Deutschen Presserates für die publizistische Arbeit handelt. Die dortigen Regelungen werden von seriösen Medienvertreterinnen und -vertretern als freiwillige Selbstverpflichtung beachtet. Daran sollten sich auch Feuerwehrangehörige halten. In Richtlinie 8.2 des Pressekodexes wird darauf hingewiesen, dass Opfer von Unglücksfällen und Straftaten Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens und ihres Fotos haben. Richtlinie 11.3 sieht vor, dass die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen findet.

b) Anfertigen von Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen in sonstigen Fällen

Das Anfertigen, die Weitergabe an Dritte sowie das Veröffentlichen von Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen durch Feuerwehrangehörige, die sich in ihrer Funktion als Einsatzkraft am Einsatzort befinden zu anderen als den unter Ziffer 2a) benannten Zwecken unterliegt dagegen strengen Anforderungen. Unzulässig ist es, wenn im Einsatz befindliche Angehörige der Feuerwehren ihre Eigenschaft als Einsatzkraft gezielt dazu nutzen, spektakuläre und exklusive Aufnahmen anzufertigen, diese an Dritte weiterzugeben und zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere bei Bildaufnahmen des unmittelbaren Einsatzortes innerhalb des abgesperrten Bereichs.

Alle Feuerwehrangehörige unterliegen der Pflicht, über die ihnen bei ihrer amtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen (dienstlichen) Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (vgl. für Beamte § 37 BeamtStG und für ehrenamtlich Tätige § 24 HGO). Auskünfte an die Medien dürfen deshalb nur durch die Einsatzleitung oder eine hierzu beauftragte Person erteilt werden. Gleiches gilt auch für das Anfertigen von Bildaufnahmen an der Einsatzstelle. Dies bedeutet, dass Feuerwehrangehörige ohne Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten Bildaufnahmen vom Einsatzgeschehen, z.B. von Brandstellen, Verkehrsunfällen, eingestürzten Gebäuden oder sonstigen Geschehnissen, weder Dritten weitergeben noch selbst veröffentlichen dürfen.

Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.a) dargelegten rechtlichen Regelungen gleichermaßen.

3. Fazit und Aufhebung

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Anfertigung von Bildaufnahmen am Einsatzort durch Feuerwehrangehörige und/oder Medienvertreter erfordert ein besonderes Maß an Umsicht und Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Feuerwehrukraften werden darum gebeten, die Einsatzkräfte zu informieren und zu sensibilisieren und darauf zu achten, dass die vorstehenden Grundsätze im Einsatz beachtet werden.

Die Empfehlungen vom 7. August 2012, zuletzt geändert mit Schreiben vom 4. August 2020 (Az.: V- 65a02.01 - 02 - 17/001), werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)